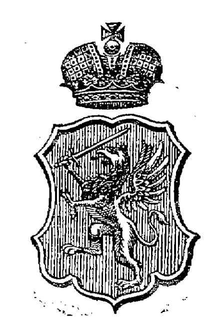
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 84. Середа 28. Іюля. — Mittwoch, 28. Juli **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 26. Juni d. J. ist unweit des Gutes **Kürbis ein männlicher Leichnam aus dem Meere gezogen**, der mit einem weißen leinenen Hemde, einer rothwollenen gestrickten Jacke, einer Weste aus blauem Wand, einem rothwollenen gestrickten Shawl, einem mit blauem Wand überzogenen Schafpelz aus schwarzen Felle, der durch einen Leibriemen zusammengehalten worden, blau wollenen langen Strümpfen und endlich langen russischen Stiefeln bekleidet gewesen; in der Westentasche hat man einen ledernen Beutel mit 5 Rbl. 17½ Kop. S. gefunden.

Indem das Wolmarsche Ordnungsgericht Vorstehendes zur Kenntniß bringt, hat dasselbe etwanige Angehörige jenes offenbar umgekommenen Mannes auffordern wollen, diesem Ordnungsgericht zur weiteren Wahrnehmung Anzeige zu machen. Nr. 6754.
Wolmar Ordnungsgericht, den 19. Juli 1871. 2

Wenn dem IV. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises das Domicil des früheren Surgeferschen Hoflage-Pächters, des Bauern Michel **Schmidt**, unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts- und Gemeinde-Polizei hiedurch ersucht, den genannten Michel Schmidt im Betreffungsfalle aufzugeben, wie er sich bei gesetzlicher Commination unfehlbar zum 26. August c. 10 Uhr Morgens in Sachen seiner und des Jaan Schmidt gegen den Herrn von Wahl pcto. Exmission und Vermögensabnahme behufs betreffender Eröffnung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren vor diesem Kirchspielsgerichte **in Fellin** zu stellen habe.
Fellin, am 17. Juli 1871. Nr. 919. 2

Zur Erfüllung des § 11 des Statuts über die Emission der kurländischen unkündbaren Pfandbriefe veröffentlicht die Direction des kurländischen Credit-Vereins die Nummern derjenigen ausgeloosten Pfandbriefe, für welche das Capital bis hiezu **nicht abgeholt worden ist.**

I. 5-pCt. unkündbare Pfandbriefe:

Nr.	347	à	100 Rbl.	Nr.	8944	à	500 Rbl.
„	500	„	100 „	„	9502	„	500 „
„	861	„	500 „	„	9544	„	500 „
„	1142	„	100 „	„	9929	„	100 „
„	1206	„	100 „	„	9990	„	100 „
„	1339	„	100 „	„	10382	„	100 „
„	1422	„	100 „	„	10401	„	100 „
„	3285	„	100 „	„	11664	„	100 „
„	4413	„	100 „	„	12861	„	100 „
„	4987	„	1000 „	„	13052	„	100 „
„	8637	„	1000 „	„	13413	„	100 „

II. Pfandbrief à 50 Rbl.:
Nr. 40.

III. Metall-Pfandbriefe:

Nr.	231	à	500 Rbl.	Nr.	3182	à	1000 Rbl.
„	380	„	100 „	„	3896	„	1000 „
„	441	„	100 „	„	3899	„	1000 „
„	646	„	500 „	„	4065	„	500 „
„	1460	„	1000 „	„	4328	„	500 „
„	2109	„	500 „	„	4362	„	1000 „
„	2328	„	500 „				

Die Verrentung der nicht abgeholten Capitalien hat mit dem Johannistermine, zu welcher sie fällig geworden waren, gänzlich aufgehört.
Mitau, den 13. Juli 1871. Nr. 813. 1

Прокламы. Proclame.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst die Frau **von Bukowska**, **geb. Klug**, angeblich im Jahre 1848 wohnhaft gewesen auf dem Gute Krasen unweit Rodzyn in Polen, resp. deren Kinder, Namens Wanda, Stanislaus Witold, Marie Constanze und Alexis Hippolyt, Geschwister Bukowsky aufgefordert, sich zum Empfange eines Legats von 400 Rbl., welches zufolge rechtskräftig gewordenen Testaments ihrer Schwester der weiland unverehelichten Marianne Katharine Klug gen. Krug, am 22. April 1865 allhier deponirt worden, binnen der gesetzlichen Frist von 18 Monaten a dato entweder persönlich oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten bei dem Waisengericht oder dessen Kanzellei zu melden, widrigenfalls in Betreff obiger Legatssumme das Gesetzliche statuirt werden soll. Nr. 510. 2
Riga-Rathhaus, den 12. Juli 1871.

Рижскій Городской Сиротскій Судъ симъ вызываетъ г-жу Буковскую, ур. Клугъ, которая, по полученному свѣдѣнію, имѣла въ 1848 году жительство въ царствѣ Польскомъ въ имѣніи Кразенъ близь Родчина, или дѣтей ея Ванду, Станислава Витольда, Марію Констанцію и Алексея Гиполита Буковскихъ, съ тѣмъ чтобы они въ теченіе узаконеннаго срока 18 мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа явились въ сей Судъ лично или прислали отъ себя уполномоченнаго, для принятія легата 400 руб. отданнаго въ сей Судъ 22. Апрѣля 1865 года для сохраненія, по воспріявшему силу духовному завѣщанію сестры ихъ умершей дѣвицы Маріанны Катерины Клугъ, называемый Кругъ; въ противномъ же случаѣ съ этимъ легатомъ будетъ поступлено по закону. № 510. 2
Рига ратгаузъ, 12. Іюля 1871 года.

Bei der Aburtheilung der bei Einem Edlen Rathe dieser Stadt anhängigen Nachlaßsache des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Hermann **Holm** und nach Veranstaltung des öffentlichen Verkaufs des zum Nachlaß gehörigen, im zweiten Stadttheile allhier sub Nr. 18 auf Erbgrund belegenen hölzernen Wohnhauses hat sich ergeben, daß nach Ausweis des Hypothekenregisters der Stadt **Dorpat** noch folgende auf das verkaufte Haus in specie ingrossirte Forderungen auf demselben ruhen, die im Laufe des Nachlaßproclams beim Rath nicht angemeldet und deren weitere Existenz von den betreffenden Erbinteressenten angestritten worden: 1) eine Forderung aus der von dem früheren Hausbesitzer Schuhmachermeister Gottfried Otto am 12. November 1797 an die Stadt-Armencassa-Verwaltung ausgestellten und an demselben Tage sub Nr. 15 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 100 Rbl. Bco. Ass. und 2) eine Forderung aus der von dem späteren Hausbesitzer, Gürtlermeister Hermann Johann Großmann am 18. April 1830 an die Dörptsche Schulcassa-Verwaltung ausgestellten und am 30. April 1830 sub Nr. 87 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 150 Rbl. S.

In solcher Veranlassung werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt behufs der allendlichen Regulirung der Friedrich Hermann Holmschen Nachlaßmasse Alle und Jede, die etwa aus den beiden sub Nr. 1 & 2 näher bezeichneten, auf das allhier im zweiten Stadttheil sub Nr. 18 auf Erbgrund belegene Wohnhaus ingrossirten Obligationen Forderungs- oder Pfandrechte irgend welcher Art ableiten zu können sich für berechtigt halten sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechtsansprüche im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 7. Januar 1872 bei diesem Rathe geltend zu machen, anzumelden und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, falls deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der betreffenden Nachlaßmasse diejenige Verfügung getroffen werden soll, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte findet. Nr. 779.
Dorpat-Rathhaus, am 7. Juli 1871. 1

Vom Rathe der Stadt **Werro** werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Tode abgegangenen Walkschen Zunftokladisten Carl Gottlieb alias Hendrik **Thomsohn** als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art machen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also bis zum 17. August 1872 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Meldungstermins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Anforderungen an den qu. Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich werden die Schuldner defuncti Carl Gottlieb alias Hendrik Thomsohn und Diejenigen, welche ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, desmittelst angewiesen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe resp. des Ersatzes binnen gleicher Frist von einem Jahre und sechs Monaten a dato allhier über ihre Schuldbeträge und in ihrem Besitze befindlichen Vermögensobjecte Anzeige zu machen und dieselben hierselbst einzuliefern. Nr. 794. 1
Werro-Rathhaus, den 6. Juli 1871.

Kad tas pee Buddenbrohk pagasta, Rihgas Walmeera kreisê, Dikku draudsê, peederrigs, Kaula

mahjâ agraki par saimneeku un kalleju dsihwojis Jahnis Mellalksne irr nomirris, tad nu no schahs pagasta teesas tohp zaur scho wissi un ikkatris, kam ween kahdas taisnas prassischanas pee ta mirrucha Jahn Mellalksne un winna pakkal palikkuschas mantibas buhtu bijuschas, usaizinati ar sawahm peerahdischanahm eeksch trihs mehneschu laika, tas irr lihds 28. September schi gadda, pee schahs pagasta teesas peeteiktees; jo wehlaki wairs neweens netiks peenemts. Nr. 71. 2

Buddenbrohk pagasta teesâ, taî 28. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Paul, Jurri und Johann Gebrüder Peld, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Abenkat belegenen Grundstücks **Lambro Nr. 12** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das gemeinschaftlich erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Renten-Bank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. December 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

das den Gebrüdern Paul, Jurri und Johann Peld gemeinschaftlich gehörige Grundstück Lambro Nr. 12, groß 30 Thlr., dem Johann Peld zum alleinigen Besitz für den Kaufpreis von 2500 Rbl. S. Nr. 657. 2

Fellin, den 8. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Heinrich von Stryk, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Arras**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern als freies und von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller derjenigen, welche auf dem Gute Arras bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Wannag, 30 Thlr. 87 Gr. groß, den Bauern Gust Andring und Rikkart Mohr für den Preis von 7500 Rbl. S.

Wolmar, den 18. Juni 1871. Nr. 1062. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Adolph Baron von Tiesenhausen, Erbbesitzer des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Bewershof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien der ebenfalls am Schlusse genannten Frau Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Neu-Bewershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Bewershof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Bewershof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

Jaun Kalne Pleppe, 19 Thlr. 24 Gr. groß.
Wetz Kalne Pleppe, 17 Thlr. 65 Gr. groß.
Widdus Kalne Pleppe, 17 Thlr. 52 Gr. groß, welche zusammen nebst den ihnen von dem Gesinde Kalne Silljahn zugetheilten $24^{75}/_{112}$ Gr. und vom Gesinde Widdus Silljahn zugetheilten $24^{75}/_{112}$ Gr. aus 55 Thlr. und 10 Gr. wackenbuchmäßigen Landwerth bestehen, der Frau Johanna, Wilhelmine Baronin Tiesenhausen, geb. von Scheinvogel, für den Preis von 5550 Rbl. S. Nr. 1065. 2

Wolmar, den 18. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Herrn Dr. med. Daniel und Eduard Gebrüder von Stein, Erbbesitzer des im Jürgensburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Schloß-Jürgensburg mit Duckern**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Kalne Tunsche, 25 Thlr. $85^{50}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Adam Hinzenberg für den Preis von 3000 Rbl. S.
2. Kalne Peetzeem, 18 Thlr. $24^{81}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Tennis Meschanz für den Preis von 2050 Rbl. S.
3. Leies Iswer, 12 Thlr. $40^{75}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Tennis Meschanz für den Preis von 1300 Rbl. S.
4. Schurding, 35 Thlr. 28 Gr. groß, dem Bauer Andrei Gails für den Preis von 6000 Rbl.
5. Kalne Iswer, 10 Thlr. $17^{100}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Tennis Meschanz für den Preis von 1200 Rbl. S.
6. Melder, 33 Thlr. 68 Gr. groß, dem Bauer Andres Purwiht für den Preis von 5600 Rbl.
7. Mass Leies Iswer, 10 Thlr. $6^{90}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Tennis Meschanz für den Preis von 1200 Rbl. S.
8. Baldeschan, 32 Thlr. 76 Gr. groß, dem Bauer Andres Rimsch für den Preis von 5200 Rbl. S.
9. Jaunsemm Fromhold, 21 Thlr. 67 Gr. groß, den Bauern Stopp Emsing und Karl Tuhtan für den Preis von 3500 Rbl. S.
10. Mass Krohl, 22 Thlr. $38^{8}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Mattihs Purwiht für den Preis von 2900 Rbl. S.
11. Leel Krohl, 22 Thlr. $29^{93}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Mattihs Purwiht für den Preis von 3000 Abl. S.
12. Kalne Lukan, 34 Thlr. 30 Gr. groß, dem Bauer Jacob Kalning für den Preis von 4100 Rbl. S.
13. Jurgen, 34 Thlr. 47 Gr. groß, den Bauern Adam und Peter Berk für den Preis von 4850 Rbl. S.
14. Kalne und Leies Durgen, 37 Thlr. 72 Gr. groß, dem Bauer Andres Purwiht für den Preis von 5000 Rbl. S.
15. Leies Tunsche, 25 Thlr. $88^{83}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Adam Hinzenberg für den Preis von 3000 Rbl. S.
16. Swerpe, 33 Thlr. 28 Gr. groß, dem Bauer Martin Zihpohl für den Preis von 4300 Rbl.
17. Leies Lukan, 26 Thlr. $31^{50}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jacob Kalning für den Preis von 2700 Rbl. S.
18. Leies Amur, 21 Thlr. $65^{100}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Keipenowarlits für den Preis von 2700 Rbl. S.
19. Leies-Muhrneek, 17 Thlr. $86^{82}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Tennis Meschanz für den Preis von 2200 Rbl. S.
20. Leel Inken, 28 Thlr. $21^{6}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Roschekaln für den Preis von 3500 Rbl. S.
21. Leies Nemnaud Pritz, 21 Thlr. 67 Gr. groß, dem Bauer Jacob Hinzenberg für den Preis von 3000 Rbl. S.
22. Leies Nemnaud Thies 27 Thlr. 27 Gr. groß, dem Bauer Jacob Hinzenberg für den Preis von 4100 Rbl. S.
23. Mass Inken, 28 Thlr. $59^{68}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Pawul Danziht für den Preis von 3300 Rbl. S.
24. Kalne Amur, 28 Thlr. $46^{45}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Martin Kalning für den Preis von 4172 Rbl. S. Nr. 1024. 1

Wolmar, den 8. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Ahdam Birsgall, Erbbesitzer des im St. Mathiae und Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Alt-Ottenhofschen Gesindes **Wetz-Duhme**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche

auf dem Wetz-Duhme Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Wetz-Duhme Gesinde ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Wetz-Duhme, groß 25 Thlr. 60 Gr., seinen Brüdern Jehkab und Jahn Birsgall für den Preis von 4300 Rbl. S. Nr. 1008. 1

Wolmar, den 3. Juni 1871.

Торги. Torge.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erfüllung Befehls Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts d. d. Juli c. Nr. 3623 die im Dorpatschen Kreise belegenen, Klein-Congotaschen Hofeslandgrundstücke Kaeo und Mikko sammt Appertinentien und das im Dorpatschen Kreise unter dem Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh belegene Hofeslandgrundstück P. Klein-Kirrumpäh, auch Klein-Kirrumpäh Nr. 13 und Klein-Kirrumpäh genannt, sammt Appertinentien hieselbst am 28. und 29. September d. J. Vormittags 12 Uhr und falls auf einen Ueberbot-Termin angetragen werden sollte, allendlich am 30. September c. Vormittags 12 Uhr, successive und jedes dieser Grundstücke separirt von dem andern, unter nachstehenden Bedingungen öffentlich werden versteigert werden:

1) Der Meistbot der bemeldeten Grundstücke wird zu besonderem Verständniß der Bieter auf den jährlichen Betrag der Renten zu verlautbaren sein, — jedoch wird auch auf die Capitalsumme, falls von Seiten der Bieter diese Art der Meistbotstellung gewünscht werden sollte, geboten werden können.

2) Ergiebt der Meistbot mehr, als die der Livländischen Bauer-Rentenbank für die, auf den bezüglichen Grundstücken ruhenden Rentenbriefs-Darlehne jährlich zu zahlenden Renten, resp. mehr, als die bezüglichen Rentenbriefs-Darlehne nebst rückständig verbliebenen Rentenzahlungen betragen, so ist im ersteren Falle der Ueberschuß der gebotenen jährlichen Renten zu pro Cent zu capitalisiren und hieselbst als bei der zuständigen Behörde einzuzahlen.

3) Zugleich mit den erwähnten Grundstücken wird auch deren Inventar, jedoch getrennt von denselben verkauft und die für dasselbe eingeschlossenen Summen zu den resp. Massen geschlagen werden.

4) Die Meistbot-Acquirenten der erwähnten Grundstücke sind jedoch verpflichtet, binnen vier Wochen nach erhaltenem Zuschlag das vorschriftmäßige eiserne Inventarium, bestehend für das Grundstück Kaeo in 7 Pferden, 22 Stücken Rindviehes und 45 Löfen Sommersaaten, für das Grundstück Mikko in 4 Pferden, 13 Stücken Rindviehes und 27 Löfen Sommersaaten, und für das Grundstück Klein-Kirrumpäh in 7 Pferden, 21 Stücken Rindviehes und 42 Löfen Sommersaaten für eigene Kosten und Rechnung anzuschaffen.

5) Der zum Besten der erwähnten Grundstücke angesammelte Tilgungsfond, betragend für Kaeo unter Ausschluß des im Februar c. zu zahlen gewesenen, jedoch nicht gezahlten Beitrages von 30 Rbl., in 865 Rbl. 34 Kop. S., für Mikko unter Ausschluß des im Februar c. zu zahlen gewesenen, aber nicht gezahlten Beitrages von 15 Rbl. S., in 432 Rbl. 68 Kop. S., und für Klein-Kirrumpäh in 731 Rbl. 19 Kop. S., verbleibt behufs reglementmäßiger Verwendung zur Disposition der Livländischen Bauer-Rentenbank.

Die Meistbot-Acquirenten sind jedoch verpflichtet, die bezeichneten resp. Beträge zum Besten der früheren Besitzer zur Masse einzuzahlen.

6) Die Meistbot-Acquirenten der erwähnten Grundstücke, welche letzteren nach der von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank zur Zeit der Ausreichung der resp. Rentenbriefs-Darlehne acceptirten Taxation einen Landeswerth und zwar Kaeo von 78 Thlr. 21 Gr., Mikko von 37 Thlr. 59 Gr., und Klein-Kirrumpäh von 68 Thlr. 6 Gr. repräsentiren, sind verpflichtet, falls sie es nicht vorziehen sollten, die ganze bezügliche Rentenbriefs-Schuld, groß auf Kaeo 3400 Rbl., auf Mikko 1850 Rbl. S. und auf Klein-Kirrumpäh 3400 Rbl. S., entweder baar oder in Rentenbriefen zu liquidiren, ihren Zahlungsobliegenheiten gegenüber der Livländischen Bauer-Rentenbank genau so, wie das Reglement derselben es vorschreibt, getreulich nachzukommen und in die Ingrossation der diese Verpflichtungen ausdrückenden Verbindungsschriften in erster Hypothek auf die resp. Grundstücke bei dem Livländischen Hofgerichte, zu willigen.

7) Falls der Meistbot den Betrag der auf den einzelnen Grundstücken ruhenden, bemeldeten Rentenbriefs-Darlehne nicht decken sollte, so ist der Inhaber des bezüglichen Hauptgutes verpflichtet, das betreffende Grundstück in reglementsmäßiger Grundlage an sich zu kaufen.

8) Die von den Acquirenten der gedachten Grundstücke als eventuellen Schuldnern der Livländischen Bauer-Rentenbank dieser jährlich zu zahlenden Renten betragen:

für **Kaeo:** an Rentenbrief-Zinsen 156 Rbl. S., an Beitrag zum Tilgungsfond 60 Rbl. S. und an Beitrag zu den Verwaltungskosten 1 Rbl. 56 Kop. S., zusammen 217 Rbl. 56 Kop. S.

für **Mikko:** an Rentenbrief-Zinsen 74 Rbl. S., an Beitrag zum Tilgungsfond 30 Rbl. S. und an Beitrag zu den Verwaltungskosten 74 Kop., zusammen 104 Rbl. 74 Kop. S.

für **Klein-Kirrumpäh:** an Rentenbrief-Zinsen 136 Rbl. S., an Beitrag zum Tilgungsfond 54 Rbl. 60 Kop. S., und an Beitrag zu den Verwaltungskosten 1 Rbl. 36 Kop. S., zusammen 191 Rbl. 96 Kop. S.

9) Die resp. Meistbot-Acquirenten der Grundstücke Kaeo und Mikko sind verpflichtet, sofort nach Zuschlag die für die besagten Grundstücke im Februar-Termin c. zu leisten gewesenen Rentenzahlungen und zwar für Kaeo mit 108 Rbl. 78 Kop. S. und für Mikko mit 52 Rbl. 37 Kop. S. baar hieselbst zu erlegen.

10) Die resp. Meistbot-Acquirenten haben die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages, so wie die der hohen Krone gebührenden Kaufposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufes der bemeldeten Grundstücke aus eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotschillinge zu tragen.

11) Die resp. Meistbot-Acquirenten haben die vorgedachten Grundstücke sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Repräsentionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit den bisherigen Inhabern derselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen.

12) Die resp. Meistbot-Acquirenten sind zur Vermeidung des bei etwaiger ihrer Zahlungssäumigkeit sofort für ihre Rechnung und Gefahr zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der bezüglichen Grundstücke verbunden, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages sofort nach Zuertheilung des letzteren, den Meistbotschilling aber binnen drei Wochen nebst Weilrenten à fünf pro Cent, gerechnet vom Tage des Zuschlages, **unbeschadet etwaiger Einigung mit den resp. Ingrossarien,** hieselbst in baarem Gelde einzuzahlen.

13) Der Zuschlag wird den resp. Meistbot-Acquirenten sofort nach beendigtem Ausbote oder in dem darauf folgenden Ueberbot-Termin, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden.

14) Die resp. Meistbot-Acquirenten sind verpflichtet, die von ihren meistbietlich erworbenen gedachten resp. Grundstücke unter Beibringung der diesseitigen Zuschlags-Abscheide sich bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte binnen drei Wochen a dato des Zuschlages zuschreiben zu lassen, worauf erst die Einweisung der bezüglichen Grundstücke, und zwar für alleinige Kosten der resp. Meistbot-Acquirenten geschehen wird. Wonach sich daher Jeder zu richten hat. 3

Dorpat, am 13 Juli 1871. Nr. 1421.

Vom Wendenschen Rathe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem verstorbenen Obristlieutenant Wassily **Andrejew** gehörige, in der Stadt **Wenden** an der alten Rigaschen Straße sub Pol.-Nr. 144 belegene, eine Badstubenwirthschaft enthaltende Immobil nebst Nebengebäuden und Appertinentien zum Behufe der herbeizuführenden Liquidation gekündigter und zahlungsfälliger hypothekarischer Debetposten, mittelst Vertorgung am 20. und 23. September c., zur öffentlichen Subhastation allhier beim Wendenschen Rathe gelangen wird und können die Special-Bedingungen vom 1. September c. ab in cancellaria hujus fori eingesehen werden. Nr. 3522. 2

Wenden-Rathhaus, am 19. Juni 1871.

Vom Rathe der Stadt **Werro** wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben des dem zur Dorpatschen Stadtgemeinde angeschriebenen Matwei Semenow **Tolstoi** gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 47 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien geschehenem Ansuchen zufolge in den auf den 6. und 9. September 1871 anberaumten Ausbotsterminen unter den festgestellten Bedingungen zur gewöhnlichen Sessionszeit des Raths nochmals zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 10. Juli 1871.

Nr. 808. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Fellin** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß beim hiesigen Cassa-Collegio am 23. August c. der Torg und am 25. ej. m. der Peretorg Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit **für die Uebernahme der Lieferung** von 90 Pud gutgereinigten **Petroleums** zur Straßenbeleuchtung, der für die Stadtverwaltungen erforderlichen Quantität **Lichte,** so wie von **200 Brettern,** 80 Faden **Holz** und 100 Pud **Stroh** abgehalten werden soll und daß sich alle Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sein sollten an den bezeichneten Tagen zur Verlautbarung ihrer Forderungen im hiesigen Cassa-Collegio einzufinden haben.

Fellin-Rathhaus, am 12. Juli 1871.

Nr. 671. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Витебскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ разнымъ лицамъ на сумму 4008 руб. 71½ коп., а также ссуды, выданной изъ Витебской коммисіи народнаго продовольствія, въ количествѣ 1551 руб. 91 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее помѣщику Густаву Карлову фонъ Кори, имѣніе Биндары, состоящее Витебской губерніи, Динабургскаго уѣзда, въ 3. станѣ, въ коемъ земли: усадебной 3 дес., пахатной 23 дес. 1800 с., перелога 100 саж., сѣнокосной 10 дес. 1990 с., лѣсовъ 73 дес. 990 саж. подъ вырубленнымъ лѣсомъ 55 дес. 2320 саж., неудобной 15 дес. 1630 саж. и еще 293 дес. 323 саж., состоящей единственно изъ лѣса, а всей вообще земли 475 дес. 1953 саж. Строенія: деревянный домъ новый на земляномъ фундаментѣ, крытый соломой о 2 комнатахъ съ сѣнями, скотный дворъ, гумно, баня, корчма и проч. Описанное имѣніе оцѣнено въ 7150 руб.

Продажа эта послѣдняя окончательная будетъ производиться въ срокъ торга „28. Сентября 1871 года," съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся. № 4502. 2

Іюня 9. дня 1871 года.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Тихвинскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія претензій С.-Петербургскаго купца Василія Громова: за порубку лѣса 256 р. 20 коп. и проѣстей и волокитъ по сему дѣлу 165 руб. 42 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе принадлежащее оберъ-гинтерфельвартеру 8. класса Павлу Демидову Ефремову, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана Пирозерскаго погоста по селенію Селиковщины, въ коемъ всей земли 100 дес. находящейся во владѣніи временно обязанныхъ крестьянъ получившихъ оную на 11 душевыхъ надѣловъ. Имѣніе это, по 10-лѣтней сложности получаемаго съ крестьянъ оброка, оцѣнено въ 990 руб.

Продажа эта послѣдняя окончательная будетъ производиться въ срокъ торга „20. Сентября 1871 года" съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4965. 1

Іюня 25. дня 1871 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Pflege der Obstbäume und deren Vertilgung.

(Aus Schröter's Pflege der Obstbäume.)

(Schluß.)

Aus der Abtheilung der Käfer sind den Obstbäumen der kleine Borkenkäfer (Bostrichus typographus), der seine Eierchen in die Rinde der Stämme legt und diese in den mannigfaltigsten Figuren durchfrißt und der Maikäfer (Melolonta vulgaris), der das Laub der Bäume abfrißt und deren Larven, Engerlinge genannt, den Wurzeln der Bäume höchst nachtheilig werden können. Diese Engerlinge müssen daher sehr sorgfältig beim Graben aufgesucht und getödtet werden, während man die Maikäfer in den frühesten Morgenstunden, wo sie noch schlaftrunken sind, vom Baume abschütteln, hierauf aufsuchen und dann mit einem Aufguß von gelöschtem Kalk tödten und dem Düngerhaufen übergeben kann. Als ein Mittel zur Vertilgung der Engerlinge soll das Ausstreuen von Schwefelblume gut sein, die man vermittelst einer gabelartigen Harke mit der Erde vermengt. Um sie von jungen Bäumchen abzuhalten, ist die Anpflanzung von Erdbeeren und Salat in deren Nähe sehr zu empfehlen und soll sogar Sauerampfer ein noch besserer Ableiter sein. Die Brut der Borkenkäfer müssen wir aber dadurch zu vertilgen suchen, daß wir die borkenartige Rinde der Stämme abkratzen, dieses abgekratzte Zeug verbrennen und dann die Stämme mit einem Kalkanstrich im Herbste versehen, der so diese lästigen und dem Baume höchst gefährlichen Käfer von ihrer weiteren Verheerung abhält. Will man das weiße, grelle Aussehen der mit Kalk bestrichenen Stämme vermeiden, so kann man, wie schon gesagt, so viel Ofenruß dazwischen mengen, als nöthig, um dem Anstrich mehr die graue Farbe des natürlichen Stammes zu geben.

Außer diesen Feinden können unsern Obstbäumen die Blattlaus (Aphis) und die Schildlaus (Coccus) höchst gefährlich werden. Die Blattläuse erwählen die jungen Blätter zu ihrer Wohnung und Nahrung, während die Schildläuse besonders die glatten Stämme der jungen Obstbäume hierzu ausersehen haben. Beide Thierchen vermehren sich mit der größten Schnelligkeit, zumal wenn ihnen das Wetter recht günstig ist. Die Blattläuse können wir entweder durch starkes Bespritzen mit einem Absude von Tabak, mit Kalkmilch oder mit in Wasser aufgelöster schwarzer Seife entfernen. Die Schildläuse müssen wir durch Abkratzen und Abwaschen der Stämme mit Seifenwasser und nachherigem Bestreichen derselben mit Kalk und Rindsblut vertilgen. Besonders gefährlich ist die wie ein Komma aussehende Schildlaus (Aspidiotus linearis), die sich mit der größten Schnelligkeit legionenweise vermehrt und den Obstbäumen höchst gefährlich ist.

Zuletzt treten aus dem Pflanzenreiche die Moose und Flechten auf, die, wenn sie überhand nehmen, auch den Obstbäumen schädlich werden können. Wenn auch diese keine wahren Schmarotzerpflanzen sind und ihre Nahrung nicht aus der Pflanze selbst holen (wie dies bei den wirklichen Schmarotzerpflanzen der Fall ist), sondern nur auf ihnen leben, so kann eine Ueberhandnahme derselben doch den Obstbäumen gefährlich werden, indem sie die bedeckten Stämme an ihrem Ein- und Ausathmungsprozeß hindern. Auch bergen sie außerdem die Insekten und deren Brut und tragen so zu deren bequemerem Aufenthalte am Stamme mit bei.

Man hat in neuerer Zeit den Flechten und Moosen als falschen Schmarotzerpflanzen, daher als unschuldigen Pflänzchen das Wort geredet und ihre Vertilgung für unnöthig gehalten. Man hat dabei zugleich im Auge gehabt, daß sie den Bäumen ein weit hübscheres Aussehen geben, als wenn die Stämme derselben abgekratzt und glatt daständen und auf die Waldbäume hingewiesen, die doch auch lange leben und nebenbei viel malerischer aussehen. Ob nun die Waldbäume in ihrer Kraft diesen niedlichen Flechten und Moosen nicht eher Trotz bieten als die Obstbäume, welche ihre ganze Kraft auf die Fruchtbildung verwenden sollen, wollen wir dahin gestellt sein lassen und daß ein knorriger, mit Flechten und Moosen übersäeter Eichenstamm oder ein mit der langen grauen Bartflechte überzogener Fichtenbaum sehr malerisch aussieht ist ganz entschieden wahr. Wir müssen aber auch bei den Obstbäumen, wie überhaupt bei den Kulturpflanzen das Malerische abstrahiren und die Obstbäume als solche betrachten, die, wenn sie regelrecht gepflanzt, gehörig in Form gehalten und in ihren Stämmen abgeputzt sind, ein Bild der Ordnung und der Kultur vor die Augen führen und wahrlich besonders während ihrer Blüthe- und Fruchtzeit dem Auge einen gewiß höchst erfreulichen Anblick gewähren. Und blicken wir von der Höhe eines Berges hinab in die Thäler, wo die rührigen Menschen ihre Obstbäume gepflegt und in Zucht gehalten, oder wo sie dieselben der Verwilderung Preis gegeben haben, da werden die erstern gewiß einen wohlthuenderen Eindruck auf das Auge machen und uns das Malerische auch herausfinden lassen, was in einem solchen Totalbilde liegt, das abwechselnd mit romantischen Partien dem Reisenden auf seinem Wege eine stete Unterhaltung bietet.

So haben also auch diese von unseren Händen in Ordnung gehaltenen Obstbäume die Berechtigung, auf den Culturstnn des Menschen mit zu wirken und darum schließen wir mit Recht auf die guten Culturzustände eines Landes, wo wir die Obstbäume in Menge angepflanzt, wohl gehegt und gepflegt sehen.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimation sit von dem Eigenthümern als verloren aufgegeben und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Abschiedsukas des dim. Fähnrichs des Moskauschen Leib-Dragoner-Regiments Sr. Kaiserlichen Majestät Oscar Theophil, George Carls Sohn Gulpowsky-Schultz d. d. 23. Februar 1865 Nr. 420.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 28. Іюля 1871 г.

Типографія Губернское Управленія (въ замкѣ).